

Es handelt sich hierbei um Straftaten, die — soweit sie in der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt noch auftreten — in der Hegel Ausdruck eines mehr oder weniger tiefgreifenden, durch reaktionäre Traditionen der kapitalistischen Vergangenheit und ebensolche Einflüsse der kapitalistischen Außenwelt bewirkten moralischen Verfalls sind, vom Täter wiederholt oder fortgesetzt begangen werden und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger stören. Abgesehen von schweren Verstößen gegen die VO zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (und schweren Fällen der Prostitution, denen das StGB allerdings nicht Rechnung trägt) sind diese Straftaten zumeist nicht so gesellschaftsgefährlich, daß sie eine strenge Bestrafung rechtfertigen. Im Hinblick auf bestimmte gesellschaftsgefährliche Formen der Prostitution ist allerdings zu erwägen, inwieweit diese bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung auch als Verbrechen unter Strafe zu stellen sind.

b) Die Unterbringung muß *erforderlich sein, um den Täter zur Arbeit und zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben a?izuhalten*. Da in der Deutschen Demokratischen Republik vom Arbeiter-und-Bauern-Staat und von den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen eine große kulturell-erzieherische Arbeit geleistet wird und umfassende Möglichkeiten bestehen, dieses Ziel auch mit anderen Mitteln — insbesondere durch Eingliederung in den Arbeitsprozeß, in das Kollektiv eines sozialistischen Betriebes — zu erreichen, ist an dieses Erfordernis ein strenger Maßstab anzulegen. Deshalb ist die Unterbringung nur erforderlich, wenn im Hinblick auf das Verhalten des Täters vor und nach der Tat, auf seine Straftat selbst und die Eigenschaften seiner Persönlichkeit (z. B. auch auf sein Lebensalter) mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Strafe und die allgemeinen gesellschaftlichen Erziehungsmittel zur Umerziehung des Täters nicht ausreichen.

Somit dürfte diese Maßnahme gegen jugendliche Täter, auch wenn sie volljährig sind und die Unterbringung formell zulässig wäre, nur in seltenen Ausnahmefällen Anwendung finden, denn bei diesen Menschen kann eine Umerziehung in aller Hegel auch auf einem anderen, weniger einschneidenden Wege erreicht werden.

c) Die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung ist grundsätzlich mit Zwang zu produktiver Arbeit verbunden (vgl. §42i StGB).